

Gauch beschriftet

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Gauch Grafik AG

1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „Kunde“ genannt) und der Gauch Grafik AG (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt). Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrags und ergänzen die übrigen schriftlichen Grundlagen des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen in den Bereichen Signaletik, Werbetechnik, Kunst am Bau und Lichtwerbung:
Beratung und Konzeption
Entwicklung und Kreation
Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung
Realisation und Produktion
Montage

3. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Er verpflichtet sich, ihm anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

4. Urheberrecht

Bei Urheberrechten an allen vom Auftragnehmer geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Druckunterlagen, Konstruktionszeichnungen, Clichés, Modelle, usw.) gehören grundsätzlich dem Auftragnehmer. Er kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, URG) verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis des Auftragnehmers nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an deren Gestaltung oder an Details – vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Urheberschaft an den von ihm geschaffenen Werken in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

5. Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter kann der Auftragnehmer ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

6. Nutzungsumfang

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch die Gauch Grafik AG geschaffenen Werke durch den Kunden ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen von der Gauch Grafik AG geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Kunden ausgehändigt werden, von diesem ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Wenn nichts Anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der von Gauch Grafik AG geschaffenen Werke. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Kunde die Erlaubnis von Gauch Grafik AG einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

7. Verwendung von Bildmaterial

Die Gauch Grafik AG ist berechtigt, eigene Fotos der im Rahmen des Auftragsverhältnisses produzierten Erzeugnisse für eigene Zwecke (Homepage, Print, PR-Massnahmen, usw.) uneingeschränkt und ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers zu verwenden.

8. Aufbewahren von Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reizeichnungen, usw. für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist er ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren.

9. Herausgabe von Arbeitsdaten

Die Arbeitsdaten (Reizeichnung, elektronische Daten, Illustrationen, usw.) gehören grundsätzlich der Gauch Grafik AG und werden dem Kunden auf Anfrage gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt.

10. Bewilligungen

Die Einholung von polizeilichen und sonstigen behördlichen Bewilligungen ist Sache des Kunden. Die Bewilligungen müssen spätestens 5 Tage vor Montagebeginn vorliegen. Informiert der Auftraggeber die Gauch Grafik AG nicht rechtzeitig über das Fehlen der notwendigen Bewilligungen, trägt der Kunde sämtliche dadurch entstehenden Kosten. Die Einholung der Bewilligung(en) kann aufgrund eines schriftlichen Zusatzauftrages auch durch den Auftragnehmer gegen Verrechnung durchgeführt werden, ohne dass der Auftragnehmer dafür einzustehen hat oder haftet, dass die beantragten Bewilligungen tatsächlich erteilt werden oder zeitgerecht erfolgen.

11. Montagebedingungen

11.1 Der Auftragnehmer führt Montagen grundsätzlich mit eigenem Personal durch. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Montagen auch durch Dritte ausführen zu lassen.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für eine reibungslose Montage rechtzeitig zu schaffen. Er erbringt seine Vorbereitungen auf eigene Kosten und hat während der gesamten Vertragszeit eine Verpflichtung zur Mitwirkung.

Vor Montagebeginn müssen bauseitig die folgenden Voraussetzungen geschaffen werden und erfüllt sein:

- Der Montagebereich muss gefahrlos zugänglich sein. Eine Reinigung des zu beklebenden oder auf andere Weise für die Montage vorzubereitenden Elements wird vorausgesetzt (Glasfläche, Auto, usw.).
- Beginn und Durchführung der Montage setzen geeignete Witterungsverhältnisse voraus. Sollten dem Auftragnehmer witterungsbedingt zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese dem Auftraggeber gegen Nachweis in Rechnung gestellt.
- Standardunterkonstruktionen müssen ohne zusätzlichen Aufwand montiert werden können. Falls Zusatzunterkonstruktionen erforderlich sind, werden die Kosten dafür nach entsprechendem Angebot der Gauch Grafik AG zusätzlich berechnet. Für bauseits durch den Kunden angefertigte oder beauftragte Teile, beispielsweise Unterkonstruktionen, haftet der Auftragnehmer nicht.
- Erforderliche Fundamente sind bauseits 10 Tage vor dem Montagebeginn zu erstellen. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Prüfung der Bodenbeschaffenheit, welche jeweils durch den Auftraggeber zu erfolgen hat.

12. Prüfung und Abnahme, Beanstandungen, Gewährleistung

12.1 Bei Beendigung der Montagearbeiten hat der Auftraggeber das Werk/die Leistung innerhalb von 5 Arbeitstagen zu prüfen und Mängel schriftlich der Auftragnehmerin anzuzeigen. Geht bei der Auftragnehmerin innert dieser Frist keine Mängelrüge des Auftraggebers ein, so gilt die Leistung als vorbehaltlos abgenommen.

12.2 Bei einer fristgerechten Beanstandung ist der Auftragnehmer berechtigt, den montierten Gegenstand nach seiner Wahl entweder zu reparieren, zu ersetzen, dem Kunden eine Preisminderung zu gewähren oder eine entsprechende Gutschrift zu erteilen.

12.3 Beanstandungen berechtigen den Kunden weder zum Vertragsrücktritt, noch zur Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche. Ausgeschlossen ist insbesondere auch die Haftung für Schäden, die nicht an dem Gegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden.

13. Haftungsausschluss

Weitergehende Ersatzansprüche des Kunden als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, sei es aus nicht gehöriger Lieferung oder anderen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung damit zusammenhängender oder daraus entstehender Folgeschäden.

14. Abrechnung

Der Auftragnehmer nimmt die Abrechnung grundsätzlich anhand des akzeptierten und unterschriebenen Guts zum Druck vor. Besteht kein Gut zum Druck, wird die Abrechnung anhand der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungen und Leistungen vorgenommen.

15. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase stellt der Auftragnehmer eine Rechnung, welche vom Auftraggeber innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragsbefriedigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

Falls nichts Anderes schriftlich vereinbart, gelten die offerierten Preise als Nettopreise; die MwSt ist zuzüglich.

16. Änderungen

Änderungen der vorliegenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterstehen dem schweizerischen Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, namentlich die Art. 363 ff über den Werkvertrag und/oder die Art. 394 ff über den einfachen Auftrag.

17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und –nehmer ist der Geschäftssitz der Gauch Grafik AG, aktuell also **Bolligen BE**.

Stand Januar 2018